

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in den Mitgliederversammlungen des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. und des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. am 23. Juni 2010 mit der jeweils erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossene Satzung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf ihrer Sitzung am 11. Juni 2010 und die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat auf ihrer Sitzung am 28. Mai 2010 der Satzung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zugestimmt. Die Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister am 5. November 2010 in Kraft getreten.

Schwerin, 8. November 2010

Der Oberkirchenrat
i. V.
Kriedel
Kirchenrat

Satzung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 23. Juni 2010

veröffentlicht im KAbI 2010 S. 104

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Die Diakonie vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche gewinnt Gestalt insbesondere durch das Diakonische Werk und die ihm angehörenden diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und Verwirklichung des diakonischen Auftrages der Kirche gibt sich das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. die folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zeichen

(1) Der Name des Vereins ist „Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ (folgend: Diakonisches Werk).

(2) Als ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege stellt er den Zusammenschluss der Rechtsträger dar, die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (folgend: Landeskirchen) Aufgaben der Diakonie wahrnehmen.

(3) Der Sitz des Diakonischen Werkes ist in Schwerin. Das Diakonische Werk unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben jeweils eine Geschäftsstelle in Schwerin und Greifswald.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2

Zuordnung zu den Landeskirchen

(1) Das Diakonische Werk ist ein rechtlich selbstständiges Werk der Landeskirchen im Sinne der kirchlichen Ordnungen.

(2) Das Diakonische Werk und seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Bekenntnisse als Lebens- und Wesensäußerung beider Landeskirchen im Sinne der jeweils geltenden Kirchengesetze sowie den übrigen kirchlichen Ordnungen aus.

§ 3

Zuordnung zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und wirkt durch unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit bei der Umsetzung einheitlichen diakonischen Handelns über den Bereich der Landeskirchen hinaus mit.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk trägt Verantwortung für die Gestaltung diakonischer Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Arbeit und Einrichtungen im Bereich der Landeskirchen.

(2) Es nimmt die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr und vertritt als solcher alle Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden, den Behörden, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Öffentlichkeit.

(3) Dazu nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Das Diakonische Werk fördert die kirchliche, diakonische und missionarische Ausrichtung der Mitglieder.
- b) Das Diakonische Werk wirkt insbesondere in den Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreisen sowie in den Leitungsorganen der Landeskirchen auf die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche hin.
- c) Das Diakonische Werk versteht seine Arbeit als Teil des einheitlichen Auftrages der Kirche. Es sucht in allen wichtigen Fragen das Einvernehmen mit den Leitungsorganen der Landeskirchen. Es ist insbesondere gehalten, mit entsprechenden synodalen Ausschüssen zusammenzuarbeiten.
- d) Das Diakonische Werk koordiniert die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirchen und der in ihm zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen. Es vertritt die diakonische Arbeit gegenüber den Leitungsorganen der Landeskirchen und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- e) Das Diakonische Werk wirkt selbst oder durch seine Mitglieder insbesondere auf den Gebieten der Kinder- und Jugendhilfe, der Alten- und Krankenpflege, der Behindertenhilfe, der Suchtkrankenhilfe, der Straffälligen- und Gefährdetenhilfe, der Arbeitslosenhilfe, der Hilfe für Migranten und Aussiedler, der Beratung, der Seelsorge einschließlich Telefonseelsorge und Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Landeskirchen.
- f) Das Diakonische Werk fördert diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirchen, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und berät die Träger diakonischer Arbeit. Es kann selbst in besonderen Fällen nach Beschluss durch den Diakonischen Rat die Trägerschaft diakonischer Einrichtungen oder die Beteiligung an solchen übernehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Soll die Trägerschaft einer Einrichtung für länger als zwölf Monate übernommen werden, hat darüber die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- g) Das Diakonische Werk sorgt für Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der diakonischen Einrichtungen in den Landeskirchen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Diakonischen Werkes nach Abzug aller Verbindlichkeiten irgendwelche Anteile des Vereinsvermögens.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen direkt oder indirekt begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise,
- b) juristische Personen, die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen sind (Vereine, Werke, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften, Einrichtungen u. ä.) ungeachtet ihrer Rechtsform.
- c) Freikirchen und ihre Gemeinden sowie freikirchliche diakonische Einrichtungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder sich dem diakonischmissionarischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet wissen und sich zur Mitarbeit im Sinne der Satzung bereit erklären. Die Mitarbeiter von Trägern diakonischer Dienste und Einrichtungen verhalten sich loyal zu den Satzungszwecken.

(3) Die Mitglieder müssen nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung als unmittelbar gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung erfüllen.

§ 7 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Maßnahmen bei Satzungsverstößen

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Diakonische Rat aufgrund eines schriftlichen Antrages, welcher Aussagen über die im § 6 genannten Voraussetzungen enthält. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf weiteren Antrag endgültig.

(2) Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat. Er wird mit drei Monaten Frist auf das Ende eines Kalenderjahres wirksam.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder den Interessen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln oder ihren Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Erinnerung an die Pflichten durch den Vorstand,
- b) Mahnung durch den Diakonischen Rat,
- c) Feststellung durch den Diakonischen Rat, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Diakonischen Rates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstößt oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können die Vertretung, Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes in Anspruch nehmen.

(2) Die Mitglieder und die unter ihrer Rechtsträgerschaft stehenden Einrichtungen haben das Recht, sich als Einrichtung der Diakonie zu bezeichnen und dürfen das Kronenkreuz führen. Die Mitglieder haben die Diakonie und ihre Aufgaben zu fördern und das diakonische Anliegen zu stärken.

(3) Satzungen und vergleichbare Verträge von Trägern diakonischer Arbeit bedürfen der Zustimmung durch den Diakonischen Rat. Kirchengesetzlich geregelte Zuständigkeiten der Landeskirchen bleiben davon unberührt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die vom Diakonischen Rat festgelegten Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit zu beachten und die Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten der Geschäftsstelle mitzuteilen,
- b) das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeiter zu stärken und zu fördern,
- c) grundsätzlich ein kirchliches Arbeitsrecht, das auf dem Dritten Weg entstanden ist, insbesondere AVR DWM oder AVR DW EKD anzuwenden,
- d) kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht sowie kirchliches Datenschutzrecht der EKD anzuwenden,
- e) ihre Geschäfts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß zu gestalten,
- f) ihre Jahresabschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften prüfen zu lassen und die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers einzureichen, wonach der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt; aus wichtigem Grund kann die Vorlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers und des Lageberichtes verlangt werden,
- g) zu erwartende Schwierigkeiten, insbesondere hohe Fehlbeträge, dem Diakonischen Rat und dem Vorstand mitzuteilen,
- h) die Tagesordnung ihrer jeweiligen Mitgliederversammlungen dem Diakonischen Werk zur Kenntnis zu geben und die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung durch das Diakonische Werk bei Anstellung und Abberufung ihrer hauptamtlichen mit der Geschäftsführung beauftragten Personen.

(6) Das Diakonische Werk erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, welche auf Vorschlag des Diakonischen Rates von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9

Organe

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Diakonische Rat,
- c) der Vorstand.

(2) Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche sind. Die Mitglieder des Diakonischen Rates müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

(3) Vereinsmitglieder sowie die Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen nach vertraulich sind.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten keine Zuwendungen aus den Erträgen des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen die notwendigen Ausgaben ersetzt. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages, soweit sie keine kirchliche Besoldung erhalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie berät und beschließt über die grundsätzlichen Fragen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt, oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten wahr. Gesetzliche und bevollmächtigte Vertreter können nur für ein Mitglied das Stimmrecht ausüben.

(4) Die Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Vollzeitkräfte des Trägers im Bereich des Diakonischen Werkes. Für 0 – 99 Vollzeitkräfte gibt es eine Stimme, ab 100 Vollzeitkräfte gibt es zwei Stimmen.

(5) An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Mitglieder des Diakonischen Rates und der Vorstand teil. Soweit sie nicht Vertreter von Mitgliedern sind, haben sie kein Stimmrecht, können jedoch mitberaten und Wahlvorschläge für die Neuwahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates unterbreiten.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
- b) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Mitgliederbeitragsordnung,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür nicht der Diakonische Rat zuständig ist,
- d) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungserteilung für den Diakonischen Rat und den Vorstand, Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
- e) Wahl der von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates,
- f) Beratung und Beschlussfassung ordnungsgemäß gestellter Anträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen vorbehaltlich der Zuständigkeit nach § 16,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vier Wochen vorher im Wortlaut mitzuteilen.

(2) Satzungsänderungen, die von den Finanzbehörden oder vom Registergericht gefordert werden, erfolgen durch Beschlussfassung des Diakonischen Rates und Genehmigung entsprechend § 10 Absatz 8.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung der Kirchenleitungen.

§ 12 Diakonischer Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

- a) neun Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei sollen drei Mitglieder aus Vorpommern und sechs Mitglieder aus Mecklenburg kommen. Die Vielfalt der diakonischen Arbeit ist zu berücksichtigen,
- b) zwei Mitglieder, von denen je eines von der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche und von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entsandt wird,
- c) zwei Mitglieder, von denen je eines vom Oberkirchenrat und vom Konsistorium entsandt wird.

(2) Die Mitglieder nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Diakonischen Rates bleiben bei Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode statt.

(3) Der Diakonische Rat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören. Bei Ausscheiden während der Amtsperiode findet auf der nächsten Sitzung des Diakonischen Rates für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

(4) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er legt die Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern fest,
- b) er entscheidet über die Übernahme der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Rahmenbedingungen für die diakonischen Werke,
- c) er beschließt über Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitsrechts einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts für das Diakonische Werk und seine Mitglieder,
- d) er kann im Einzelfall Ausnahmen von Mitgliedschaftspflichten nach § 8 beschließen,
- e) er nimmt die Aufsicht über den Vorstand wahr und kann von ihm jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten verlangen, die von erheblichem Einfluss auf die Lage des Diakonischen Werkes sein können,
- f) er hat das Recht, Akten, Unterlagen und das Rechnungswesen des Diakonischen Werkes einzusehen,
- g) er beschließt über den Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan auf Vorschlag des Vorstandes,
- h) er beschließt über Beteiligungen an oder Übernahmen von diakonischen Einrichtungen, (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe f),
- i) er beschließt über die Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel für die Förderung der Diakonischen Arbeit,
- j) er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes und den Geschäftsverteilungsplan,
- k) er kann Anträge an die Landessynoden beschließen.

(5) Der Diakonische Rat tritt mindestens vierteljährlich auf Einladung seines Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorsitzende muss den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangen.

(6) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Kann Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, so ist der Diakonische Rat in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) An den Sitzungen des Diakonischen Rates nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern der Diakonische Rat dieses im Einzelfall nicht ausschließt.

(8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen im Auftrag des Vorsitzenden vor und führt in die entsprechenden Tagesordnungspunkte in der Regel aufgrund schriftlicher Sitzungsvorlagen ein. Die Sitzungsvorlagen sollen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

(9) Der § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

(10) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(11) Die Mitglieder des Diakonischen Rates üben ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt aus. Über vertrauliche Angaben, die ihnen über ihre Tätigkeit im Diakonischen Rat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern: dem Landespastor für Diakonie als Vorsitzendem und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder vertreten das Diakonische Werk allein gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt.

(2) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung das Diakonische Werk zu leiten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Innenverhältnis verpflichtet, sich in allen wichtigen Angelegenheiten abzustimmen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Diakonischen Rat mit allen Vorgängen zu befassen, die von erheblicher Bedeutung für die Lage des Diakonischen Werkes sein können. Unbeschadet davon ist er in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Diakonischen Rat vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

(4) Der Vorstand des Diakonischen Werkes ist für die wirtschaftliche Führung des Diakonischen Werkes insgesamt und die Organisation der allgemeinen Verwaltung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher ordnungsgemäß geführt werden.

(5) Der Diakonische Rat macht den Kirchenleitungen Vorschläge für die Berufung des Landespastors für Diakonie. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat berufen und abberufen. Deren Berufszeitraum beträgt sechs Jahre.

§ 14 Pflicht zur Prüfung

Der Jahresabschluss des Diakonischen Werkes ist durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 15 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates werden Niederschriften gefertigt, die die Anträge und Beschlüsse wiedergeben.

(2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung gelten als genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingelegt wird.

§ 16 Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Über die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss, das Diakonische Werk aufzulösen, erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter. Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung des Diakonischen Werkes beschließt, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreter der Auflösung zustimmen.

(2) Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes, das sich aus der Bilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. vom 30. Juni 2010 ergibt, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs. Das Vermögen das sich aus der Bilanz des Diakonischen Werkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 30. Juni 2010 ergibt, fällt nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Pommersche Evangelische Kirche. Das ab 1. Juli 2010 erworbene Vermögen fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis zwei zu eins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und an die Pommersche Evangelische Kirche. Der Vermögensanfall ist mit der Auflage verbunden, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern Sinne der §§ 1 Absatz 2; 4 zu verwenden.

§ 17

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Protokollnotiz:

Die vorliegende Satzung wird voraussichtlich im Dezember 2012 an die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angepasst werden.